

Ergänzungsvereinbarung

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
-im Folgenden KVWL genannt-**

und

**der AOK NORDWEST
(Landesbereich West)**

dem BKK-Landesverband NORDWEST

der IKK classic

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

der Knappschaft und

den Ersatzkassen:

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung NRW**

- -nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt-

**zur Gemeinsamen Prüfvereinbarung gültig ab 01.01.2008 mit
Ergänzungsvereinbarung vom 01.07.2009**

§ 1 Ergänzungen/ Änderungen

Die Gemeinsame Prüfvereinbarung wird wie folgt geändert:

Anhang 3:

- In der Überschrift „Durchführung der Beratungen nach § 106 Abs. 1a SGB V“ wird „Abs. 1a SGB V“ gestrichen.
- Es wird die folgende Ziffer 4. ergänzt:

4. Umsetzung des § 106 Abs. 5e SGB V – Beratung vor Regress

Vertragsärzte, deren Verordnungskosten das Richtgrößenvolumen nach Vorab- Prüfung unter Berücksichtigung der standardisierten und vom Vertragsarzt vorgetragenen Praxisbesonderheiten durch die Prüfungsstelle erstmals um mehr als 25 % überschreiten, erhalten eine individuelle schriftliche Beratung der Prüfungsstelle. Damit gilt der Vertragsarzt im Sinne des §106 Abs. 5e SGB V als beraten.

Der Vertragsarzt erhält darüber hinaus mit der schriftlichen individuellen Beratung das Angebot eines persönlichen Beratungsgesprächs durch die Vertragspartner. Dieses findet grundsätzlich mit Vertretern der Vertragspartner und der Prüfungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der schriftlichen Beratung statt. Dem Vertragsarzt werden zwei Termine außerhalb der Sprechzeiten der Praxis angeboten.

Außerdem können Vertragsärzte in begründeten Fällen bereits nach Zugang der schriftlichen Beratung eine Feststellung der Prüfungsstelle über die Anerkennung weiterer, gegebenenfalls nicht vorab anerkannter Praxisbesonderheiten beantragen, die, soweit sie weiterhin bestehen, bei möglicherweise erneuten Überschreitungen des Richtgrößenvolumens in Folgezeiträumen zur Festsetzung eines Erstattungsbetrages führen könnten. Die Vertragspartner unterstützen die Prüfungsstelle bei der zeitnahen Bearbeitung dieser Anträge.

...

Anhang 5:

Am Ende von Ziffer A. Arzneimittel wird folgende Ergänzung aufgenommen:

Die Indikationsbereiche/Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen werden bei Bedarf von den Vertragspartnern insbesondere zur Anpassung an Neuerungen des Arzneimittelmarktes zum Jahresende aktualisiert.

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Sie kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Kündigt nur ein Vertragspartner, ist die Vereinbarung auch im Verhältnis der übrigen Vertragspartner zueinander beendet.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Kündigung der Prüfvereinbarung durch die KVWL zum 31.12.2007 bleibt durch den Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt.

Bochum, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Münster, den 12.06.2013

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen Lippe

AOK NORDWEST

.....
Dr. Dryden
1. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Litsch
Vorstandsvorsitzender

...

BKK-Landesverband
NORDWEST

.....
Dr. Janssen
Vorstandsbevollmächtigter

IKK classic

.....
Dirk Aeverbeck
Geschäftsbereichsleiter
Vertragspartner Westfalen

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

.....
Voß
Direktor

Knappschaft

.....
am Orde
Direktorin

Verband der Ersatzkassen e. V.
(vdek)

.....
Hustadt
Leiter der vdek-Landesvertretung NRW